Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Bewertungsbericht

zum Antrag der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg),
Fakultät Wirtschaft und Soziales,
Department Soziale Arbeit,
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Angewandte Familienwissenschaften" (Master of Arts, M.A.)

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Ruhr Universität Bochum

Herr Prof. Dr. Kim Patrick Sabla, Universität Vechta

Herr Lucas Modler, Internationaler Bund (IB) - IB Nord, Hamburg

Frau Anna Rakel, Fachhochschule Kiel

Vor-Ort-Begutachtung 13.06.2017

Beschlussfassung 21.09.2017

Inhalt

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren 4

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung 6

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen 6

2.2 Studiengangskonzept 7

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs 7
2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen 10
2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem 11
2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen 15

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung 16

2.3.1 Personelle Ausstattung 16
2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung 17
2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang 18

2.4 Institutioneller Kontext 22

3 Gutachten 24

3.1 Vorbemerkung 24

3.2 Eckdaten zum Studiengang 25

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden 26

3.3.1 Qualifikationsziele 27
3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem 29
3.3.3 Studiengangkonzept 33
3.3.4 Studierbarkeit 37
3.3.5 Prüfungssystem 39
3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen 40
3.3.7 Ausstattung 40
3.3.8 Transparenz und Dokumentation 42
3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 42
3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch 43
3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit 45

3.4 Zusammenfassende Bewertung 45

4 Beschluss der Akkreditierungskommission 48

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften" wurde am 06.12.2016 bei der AHPGS eingereicht.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 21.03.2017.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften" finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch und Übersicht über Grundlagenliteratur im ersten Semester
Anlage 02	Zulassungs- und Auswahlordnung
Anlage 03	Prüfungs- und Studienordnung
Anlage 04	Diploma Supplement
Anlage 05	Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlichen Lehrenden
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix der nebenamtlich Lehrenden
Anlage 07	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage 08	Kostenkalkulation
Anlage 09	EQA Studiengangsevaluation Kohorte 1 (2014) (verkürzt)
Anlage 10	EQA Fragebogen zu Seminaren
Anlage 11	EQA Veranstaltungsevaluation Department Soziale Arbeit
Anlage 12	Evaluationsordnung
Anlage 13	Dienstvereinbarung über die Sicherung der methodisch-didaktischen Weiterbildung
Anlage 14	Berufungsordnung
Anlage 15	Präsidiumsbeschluss zur Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle
Anlage 16	Struktur- und Entwicklungsplan 2016-2020

Anlage 17	Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)
Fakultät	Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit
Studiengangstitel	„Angewandte Familienwissenschaften“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend, weiterbildend
Organisationsstruktur	Präsenzzeiten pro Semester: ein Blockwochenende (Fr-So), zwei Blockwochen (Mo-Fr) und drei Freitagnachmittage; im letzten Semester findet zu Gunsten einer Erhöhung der Selbststudienzeit nur eine Präsenz-Blockwoche statt.
Regelstudienzeit	5 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP (18 CP pro Semester)
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 2.250 Stunden Kontaktzeiten: 525 Stunden Selbststudium: 1.725 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	15,4 CP für die Thesis und 2,6 CP für die Präsenzzeit im Forschungskolloquium (18 CP für das Semester inklusive Präsenz-Veranstaltungen)
Anzahl der Module	11
erstmaliger Beginn des	Sommersemester 2013

Studiengangs	
Zulassungszeitpunkt	zum Sommersemester; bisher: - 33 TN zum Sommersemester 2013 (Finanzierung größtenteils durch BMBF Förderung des HAW-Projekts „Fit Weiter"), - 29 TN zum Sommersemester 2016 (Finanzierung durch Studiengebühren), - nächste Kohorte voraussichtlich zum SoSe 2018, dann ggf. im zweijährigen Turnus
Anzahl der Studienplätze	28 (vgl. Kalkulation, Anlage 8)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	62
Anzahl bisherige Absolvent/innen	13
besondere Zulassungsvoraussetzungen	– i.d.R. Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Magister- oder eines einschlägigen Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens in einem einschlägigen Fach; – eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr – Möglichkeit einer Zulassung ohne HZB über eine Eingangsprüfung (Hamburger Hochschulgesetz, §39) (*siehe ausführlich 2.2.4*)
Studiengebühren	1.780 Euro pro Semester (insgesamt 8.900 Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) zur Akkreditierung eingereichte weiterbildende Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften" ist erstmals mit einer Kohorte im Sommersemester 2013 gestartet. Die zweite Kohorte startete im Sommersemester 2016.

Der Studiengang orientiert sich am Vorbild der Family Studies bzw. Family Sciences, die im angloamerikanischen Sprachraum bereits eine lange Tradition haben. Als singuläres Angebot im deutschsprachigen Raum vermittelt das Masterstudium laut Hochschule „interdisziplinäre und interprofessionelle Kom-

petenzen“, um Studierende zur Analyse von familienbezogenen Themen und Problemen zu befähigen (Antrag 1.3.1).

Folgende Kompetenzbereiche sollen sich die Studierenden im Studium aneignen:

1. Fachkompetenz,
2. Methoden- und Lernkompetenz,
3. soziale und übergreifende Kompetenzen.

Das Curriculum umfasst einerseits Fachmodule (1.-5.Semester), „in denen die Perspektive, Begriffe und Erkenntnisse verschiedener Disziplinen vorgestellt werden, die sich mit dem Phänomen Familie beschäftigen“ (Antrag 1.3.4). Andererseits vermittelt der sog. „Anwendungsstrang“ parallel dazu (1.-4. Semester) Schlüsselkompetenzen, die für Familienwissenschaftler/innen notwendig sind. Dazu zählen wissenschaftliches Arbeiten, Führen und Leiten, Beraten sowie Forschen. Die drei letztgenannten Kompetenzen sind in Modul 5 (6 CP) als Teilstränge angelegt (Einführung in alle drei Stränge für alle Studierende). Zur Profilbildung wählen die Studierenden in Modul 8 (12 CP) zwischen den Teilbereichen „Führen und Leiten“ und „Beraten“ (Wahlpflicht). Der Teilbereich „Forschen“ ist verpflichtend für alle Studierenden vorgesehen. Die drei Stränge (2.-4. Semester) sind praxis- und anwendungsbezogen, d.h. die tätigkeitsbegleitend Studierenden sollen die Lernergebnisse aus den Fachmodulen im gewählten Anwendungsstrang umsetzen. Die Umsetzung erfolgt in Projekten, i.d.R. im eigenen beruflichen bzw. persönlichen Umfeld. „Diese Projekte können bereits Vorarbeiten für die Master-Thesis darstellen, die im Zentrum des letzten Semesters steht“ (ebd.). Im Antrag unter 1.3.3. wird zudem erläutert, dass die tätigkeitsbegleitend Studierenden auch „in Auseinandersetzung und kritischer Reflexion mit der eigenen Lebensgeschichte sowie den beruflichen Erfahrungen, die in allen Modulen in den Lernprozess mit eingebaut werden, reflexive Kompetenzen [erwerben]“.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 4). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement unter Punkt 6.1 „Additional Information“ dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der weiterbildende Master-Studiengang ist laut HAW empirisch und forschungsbasiert ausgerichtet. Die Studierenden lernen bereits im zweiten Semester die möglichen Schwerpunkte im Studium kennen (6 CP) und haben dann ab dem dritten Semester die Möglichkeit, einen Schwerpunkt zu wählen (insgesamt 12 CP): „Beraten" oder „Führen und Leiten". Die „Forschung" ist ein dritter Strang der obligatorisch von allen Studierenden zu verfolgen ist (Antrag 1.3.2). Durch die Schwerpunkte sollen die Studierenden Kompetenzen in Familiendiagnostik und -beratung, Leitungs- und Führungskompetenzen, Projektmanagement, Konfliktmanagement, Planungskompetenz, Methodenkompetenz (qualitativ, quantitativ, Evaluation, Recherchekompetenz) erwerben.

Die Hochschule stuft die Nachfrage nach dem Studiengang als hoch ein (Stand März 2017: 50 Interessent/innen). Die Bewerber/innen kommen zu 65% aus der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik und den Kindheits- und Erziehungswissenschaften. Sie sind „auch in einem entsprechenden Tätigkeitsfeld (z.B. Soziale Arbeit, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen u.ä.) beschäftigt [...]. 92% der Bewerber/innen haben bereits einen ersten Hochschulabschluss (überwiegend Bachelor sowie [FH]-Diplom), 8% (10 Bewerber/innen) hatten noch kein Studium absolviert" (Antrag 1.4).

In der zweiten Kohorte, die im Sommersemester 2016 gestartet ist, wurden vier Studentinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen. Diese vier Personen haben folgende Ausbildungen absolviert: Erzieherin (2x), Ergotherapeutin, Bankkauffrau. Außerdem haben alle vier Personen diverse Fort- und Weiterbildungen absolviert.

Der durchschnittliche Stundenumfang der Berufstätigkeit lag zum Zeitpunkt der Eingangsbefragung der Studierenden zu Beginn des Studiums im April 2016 bei 33,8 Stunden pro Woche (Minimum: 15 Stunden; Maximum: 45 Stunden).

Die vor und während der Programmentwicklung durchgeführten Bedarfsanalysen, u.a. Gespräche mit potenziellen Arbeitgebern bei Behörden, freien Trägern usw., haben ergeben, dass großes Interesse an entsprechend qualifizierten Arbeitnehmer/innen besteht. Zudem haben die in den USA Absolvierenden der Family Studies bzw. Family Sciences gute Arbeitsmarktaussichten, sodass von

einer ähnlichen Entwicklung im deutschsprachigen Raum ausgegangen wird. Hinzu kommt auch, dass die Bedeutung von Familie in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zunimmt und hier von einer „großen Bandbreite an möglichen Berufsfeldern (inkl. Berufsfelder rund um Kinder und alte Menschen)“ gesprochen werden kann (Antrag 1.4.2). Berufsfelder werden insbesondere in der Familienhilfe, -beratung und -bildung gesehen. „Wichtige Praxis- und Einsatzfelder sind z.B. Tätigkeiten in Beratungsstellen, stationären Einrichtungen, sozialpädiatrischen Zentren, Kliniken, Praxen und Familienbildungsstätten (KiTas, Schulen, Horte, Eltern-Kind-Zentren, Elternschulen, Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen etc.). Auch in Behörden, bei freien Trägern, in Berufs- und Interessenverbänden, in Parteien, Kirchen, Vereinen und Unternehmen sowie im Bereich der Aus- und Weiterbildung und in Wissenschaft und Forschung (Hochschulen, Institute, Stiftungen etc.) finden Familienwissenschaftler/innen mögliche Tätigkeitsfelder“ (Antrag 1.4.1). Die Befragung der ersten Absolventinnen bestätigt laut Hochschule die positive Einschätzung bezüglich des Arbeitsmarkts für Familienwissenschaftler/innen. Die Auswertung der Befragung wird vor Ort vorliegen, so die Hochschule.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 11 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen (Pflichtmodule). Modul 8 ist ein Wahlpflichtmodul. Hier findet eine Spezialisierung auf zwei der drei angebotenen Stränge statt: 1. Forschen (verpflichtend), 2. Beraten oder 3. Führen und Leiten. Modul 8 umfasst zwei Semester, da die Studierenden flexibel an Projekten arbeiten können sollen (siehe ausführlich Antrag 1.2.1). Zudem weisen die Module 2 (Wissenschaftliches Arbeiten), 5 (Einführung in qualitative und quantitative Methoden der Sozialforschung; Planung eines Forschungsprojekts) und 8 (Umsetzung des Forschungsprojekts im Strang „Forschung“: Datenaufnahme, Auswertung, Projektbericht) einen prozesshaften Charakter auf (sog. Anwendungsmodule). Hinzu kommt im Strang „Beraten“ die Durchführung und Dokumentation einer eigenen Beratung (Fallvignette) und im Strang „Führen und Leiten“ ist die Durchführung und Dokumentation einer Intervention vorgesehen, z.B. im Bereich Management, Qualitätssicherung und Evaluation, Personalentwicklung und -führung (Antrag 1.2.1 und 1.2.7).

In der Studien- und Prüfungsordnung ist in § 7 definiert, dass im Rahmen des Forschungsprojekts „eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem An-

spruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet [wird]. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet. [...] die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellung und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt" (Anlage 3).

Abgesehen von Modul 8 werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind entsprechend gegeben, werden jedoch nach Aussagen der Hochschule von den Weiterbildungsstudierenden aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen nicht nachgefragt. Es sind auch keine Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis verpflichtend vorgesehen, „allerdings finden Teile der Module 5 und 8 im beruflichen Umfeld der Studierenden statt" (ebd.). Zur Verzahnung von Theorie und Praxis wäre hier zum Beispiel denkbar, im Rahmen eines Projekts, ein Beratungskonzept zu erstellen, oder eine Evaluationsforschung durchzuführen.

Pro Semester sind insgesamt 18 CP vorgesehen. Alle Module werden studiengangsspezifisch angeboten. Eine wechselseitige Öffnung von Modulen im Hinblick auf den Master-Studiengang „Soziale Arbeit" ist angedacht (Antrag 1.2.2).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	**Modulbezeichnung**	**Sem.**	**CP**
1	Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften	1	12
2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6
3	Allgemeine Familienpsychologie	2	6
4	Soziologie der Familie	2	6
5	Einführung Anwendungskompetenzen (Forschen/Beraten/Führen & Leiten)	2	6
6	Klinische Familienpsychologie	3	6
7	Kulturen der Familie	3	6
8	Vertiefung Anwendungsbezogene Kompetenzen *2 von 3 Wahlpflichtmodulen werden gewählt (je 6 CP):* *1. Forschen (verpflichtend)*	3 + 4	12

	2. Beraten oder 3. *Führen & Leiten*		
9	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	4	6
10	Familie und Migration	4	6
11	Master-Thesis mit Forschungskolloquium	5	18
Gesamt			**90**

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu Modultitel, Modulverantwortung, den Lehrenden, dem Semester, der Häufigkeit des Angebots, den Credits, dem Arbeitsaufwand (Workload), dem Status (z.B. Pflichtmodul), den Teilnahmevoraussetzungen, der max. Teilnehmerzahl, der Lehrsprache, den zu erwerbenden Kompetenzen/Lernziele und Lerninhalte, den Lehr- und Lernformen, den Studienleistungen und Prüfungsformen, der Literatur bzw. den Arbeitsmaterialien. Eine Übersicht über die Grundlagenliteratur des ersten Semesters kann in Anlage 1 eingesehen werden.

Im Hinblick auf das didaktische Konzept gibt die Hochschule an, dass „das selbstgesteuerte Lernen, die Unterstützung der Entwicklung lernmethodischer Kompetenzen sowie die Berücksichtigung und Wertschätzung individueller Lernwege, Interessen und Zugänge“ zentral sind (ausführlich Antrag 1.2.4). Folgende Lern- und Lehrmethoden sind vorgesehen: Seminaristischer Unterricht, Seminar, Kolloquium, Wissenschaftliches Selbststudium, Projekt, Praxisgruppe, Online-Arbeitseinheiten (Studien- und Prüfungsordnung § 7, Anlage 3).

Elektronische bzw. mediale Lehr- und Lernformen (z.B. Lernplattform EMIL) sind flexibel einsetzbar und sollen die Selbstlernzeit unterstützen (vgl. Inhalte und Aufbau des Studiums/Modulhandbuch, Anlage 1). Vorlesungen können aufgezeichnet werden (Lecture to go) und digitale Umfragen können genutzt werden (Classroom Response Systems) (siehe Antrag 1.2.5).

Die Hochschule gibt an, dass sich das Curriculum des Studiengangs an denen angloamerikanischen Vorbildern auf dem Gebiet der Familienwissenschaften orientiert (Antrag 1.2.8). Ferner ist geplant, eine internationale Gastdozentur einzuwerben (Antrag 1.2.9). Im Sommersemester 2017 wird eine Professorin aus Indien auch im Master-Studiengang unterrichten (DAAD).

Hinsichtlich der Verbindung des Studienprogramms zu den wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten am Fachbereich verweist die Hochschule darauf, dass alle Lehrenden des Studiengangs umfassende Forschungserfahrungen aufweisen (vgl. Anlage 7 „Kurzlebensläufe der Lehrenden"), die mit in die Lehre einfließen.

Folgende Modulprüfungen können im Studiengang eingesetzt werden: Referat (schriftliches Handout/Thesenpapier, mündlicher Vortrag), Präsentation (Erstellung eines Produktes und dessen Präsentation), schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektleistung (Dokumentation, Präsentation, Bericht), Ausarbeitung (z.B. Protokoll, Essay usw.), Master-Thesis (vgl. Antrag 1.2.3 und Studienplan, Anlage 3 § 13). Im Hinblick auf die Vertiefung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten ist mittlerweile in jedem Semester die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit verpflichtend vorgesehen. Zugleich besteht in den meisten Modulen auch die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsformen. Die oder der Prüfende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform fest (vgl. Anlage 3, Studien- und Prüfungsordnung § 13 Abs.2).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung möglich (Anlage 3).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (vgl. Anlage 3).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 3) geregelt.

Die Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten findet sich laut Hochschule in der neuen Studien- und Prüfungsordnung, die sich derzeit in der Rechtsprüfung befindet, die spätestens zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung abgeschlossen sein soll.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 bzw. 20 der Studien- und Prüfungsordnung und in § 3 der Zulassungsordnung (Anlage 2).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß Zulassungs- und Auswahlordnung § 2 gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Magister- oder eines einschlägigen Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens in einem einschlägigen Fach;
b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Als Beispiele für einschlägige Fächer benennt die Hochschule: Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheitspädagogik, Soziologie und Psychologie. Dies ist nicht explizit in einer Ordnung geregelt, um Entscheidungen im Einzelfall zu ermöglichen, so die Hochschule.

Eine studienbegleitende Berufstätigkeit ist für den Master-Studiengang nicht als Zulassungsvoraussetzung in einer Ordnung verankert.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern eines einschlägig abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 180 CP ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 CP auf die in Absatz 1 a) geforderten 210 CP möglich. Diese Qualifikationsleistungen sind bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägig grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 a) oder 2) dieser Vorschrift, ist das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt[1]. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung

[1] Gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz § 39 (3) gilt: „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einemweiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung."

wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 CP gleichwertig ist. Nähere Informationen zur Eingangsprüfung sind auf der Homepage des Studiengangs dokumentiert und veröffentlicht.

Die geforderten Eingangsqualifikationen zum Masterstudium begründen sich in Relation zum angestrebten Bildungsziel dadurch, dass der Master-Studiengang „auf den wissenschaftlichen Grundlagen kultur- und/oder sozialwissenschaftlicher Studiengänge" aufbaut. Eine einschlägige Wissensgrundlage ist entsprechend unerlässlich für die Studierenden, um sowohl inhaltliche als auch methodische Anknüpfungspunkte zu finden, auf denen sie weiter aufbauen können (Antrag 1.4.8).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Hochschule hat Lehrverflechtungsmatrizen für die haupt- und nebenamtlich Lehrenden eingereicht (Anlage 5 und 6). Die HAW gibt an, dass „ein Lehraustausch mit den Studiengängen B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie des B.A. und M.A. Soziale Arbeit" besteht (Antrag 1.2.2).

Die Betreuungsrelation für den Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften" ergibt sich wie folgt: 1,0 Vollzeitäquivalente (0,5 für Professor/innen, 0,5 für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) zu 28 Studierenden (inkl. Lehre, Betreuung der Masterthesen und Verwaltung).

Der prozentuale Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50%. Weitere 47% der Lehre werden durch hauptamtlich (nicht professorale) Lehrende geleistet, 3% durch Lehrbeauftrage (nebenamtliche Lehre). Damit werden von den insgesamt 41,7 SWS im Studiengang 40,45 SWS durch hauptamtlich Lehrende und 20,24 SWS durch professorale Lehre erbracht. Hierzu zählt auch die unbefristete Stelle der Studiengangsleiterin (40 Stunden Wochenarbeitszeit).

Das Berufungsverfahren für die hauptamtlich Lehrenden erfolgt gemäß den § 14 und 15 des HmbHG und der ergänzenden Berufungsordnung an der HAW (Anlage 14).

Die Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang ist deputatswirksam.

Die Lehrbeauftragten werden nach ihrer Expertise ausgewählt: „Die Lehrbeauftragten sollen ein (MA- oder äquivalentes) Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben, und sie müssen über eine einschlägige Berufspraxis von mindestens 3 Jahren außerhalb der Hochschule verfügen“ (Antrag 2.1.1 und 2.2.2).

Die HAW Hamburg unterstützt die Lehrenden bei der Entwicklung ihrer Methodik und Didaktik (ausführlich dazu Antrag 2.1.3). Neu an der HAW Hamburg berufene Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, an mindestens drei der Workshops zur methodisch-didaktischen Weiterbildung teilzunehmen. Hierfür erhalten sie im ersten Semester entsprechende Lehrentlastungen. Das Verfahren ist in der „Dienstvereinbarung über die Sicherung der methodisch-didaktischen Weiterbildung an der HAW Hamburg“ geregelt (siehe Anlage 13). Die wissenschaftliche Weiterbildung ist an den Fakultäten der Hochschule verortet. Im Antrag werden u.a. Projekte zur Weiterbildung vorgestellt (siehe ausführlich Antrag 2.1.3).

In Bezug auf das weitere Personal im Studiengang und an der Fakultät stellt die Hochschule im Antrag unter 2.2.1 eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Der Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften” ist am Department Soziale Arbeit angesiedelt. Dieses Department verfügt zusammen mit dem Departement Pflege und Management u.a. über drei Hörsäle mit 120 Sitzplätzen, einem Hörsaal mit 200 Sitzplätzen, elf Seminarräume mit 40 bis 50 Sitzplätzen, 13 Seminarräume mit ca. 25 Sitzplätzen sowie 28 Gruppenräume mit ca. 12 Sitzplätzen. Hinzu kommt eine Vielzahl von Funktionsräumen (ausführlich dazu Antrag 2.3.1).

Der Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS) stellt in vier Fachbibliotheken ca. 252.000 Medien (Bücher, Zeitschriften, AV-Medien, elektronische Medien) zur Verfügung, die in einem Online-Gesamtkatalog der HAW Hamburg recherchiert werden können. Für Studierende der Studiengänge des Departments Soziale Arbeit und des Departments Pflege und Management ist vorrangig die „Fachbibliothek Soziale Arbeit und Pflege“ von Bedeutung. Der Fachbibliothek an der Fakultät Wirtschaft und Soziales sind die folgenden

Fachgebiete zugeordnet (Bestandsgruppen): Geschichte und Politik, Medizin, Pädagogik, Pflege, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziale Arbeit, Soziologie, Sozialpolitik, Wirtschaft (Anzahl der Medien: 34.820; Anzahl der abonnierten Zeitschriften: 83; Anzahl der Literaturdatenbanken: 25) (siehe Antrag 2.3.2).

Die Fachbibliothek ist in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Für die Nutzer der Bibliothek gibt es 54 Lese- und Arbeitsplätze, davon 16 EDV-Arbeitsplätze. An Personal stehen zur Verfügung: 1,5 Vollzeitstellen Diplom-Bibliothekarin und 1,8 Vollzeitstellen Fachangestellte für Medien und Informationsdienste (ebd.).

An der HAW stehen insgesamt Accounts für ca. 1.400 Studierende zur Verfügung. Zudem gibt es 82 PCs in drei Studenten-Pool-Räumen, davon zwei mit fest installierten Beamern. Dem EDV-Bereich sind zwei Vollzeitstellen Personal einschließlich Serverbetreuung und Beschaffung zugeordnet (siehe ebd.).

Darüber hinaus steht den Studiengängen der Fakultät „Wirtschaft und Soziales“ ein „Audiovisuelles Medienzentrum“ (AVMZ) zur Verfügung (ausführlich ebd.).

Dem Antrag kann unter 2.3.2 eine Budgetübersicht der Jahre 2003 bis 2012 sowie unter 2.3.4 eine Darstellung der Finanzmittel in den Jahren 2015 und 2016 für Hilfskräfte Sach- und Investitionsmittel und eine Übersicht über die Drittmittelprojekte der Fakultät entnommen werden.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Hochschule hat eine Evaluationsordnung eingereicht (Anlage 12). Unter § 1 werden die Ziele definiert: „Die HAW Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre. Vorrangiges Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HAW Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen. Alle Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg haben die Pflicht, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken. Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen in der Forschung, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstleri-

schen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages."

Folgende Evaluationsverfahren werden durchgeführt: studentische Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsanalysen (z.B. Befragung von Studienabbrecher/innen und Absolvent/innen), Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (z.B. Arbeitgeberbefragung und Workloaderhebung). Zuständig für die Durchführung der Verfahren ist die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA). „Die Hochschulleitung diskutiert mit den Departments, den Fakultätsleitungen und Studierenden im Rahmen von Gesprächen über das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (kurz: QM-Gespräche) die Kommunikationsstrukturen sowie die Maßnahmenplanung und -umsetzung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen" (§ 4 Abs. 3).

Für die Departments besteht die Verpflichtung, der Fakultätsleitung die Ergebnisse der Studiengangsanalysen sowie einen Maßnahmenplan und die Maßnahmenumsetzung darzulegen. „Die Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sind bei der Maßnahmenplanung in den zuständigen Gremien, in der Regel Studienreformausschüsse oder Fachausschüsse, einzubeziehen" (§ 5 Abs. 3).

Das Department Soziale Arbeit verfügt über einen Studienreformausschuss (SRA), deren Mitglieder sich aus Professor/innen, Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden zusammensetzen. Die Sitzungen des SRA finden regelhaft zu Beginn jedes Semesters statt (Antrag 1.5.2).

Laut Antrag 1.5.1 sollen weiterbildende Master-Studiengänge, wie „Angewandte Familienwissenschaften" zukünftig in das QM-System der HAW integriert werden. Im Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften" werden und wurden folgende Evaluationen durchgeführt: Eingangsbefragung (Kohorten 2013 und 2016), Semesterevaluationen (SoSe 2013 bis 2015 sowie der laufenden Kohorte), Absolvent/innenbefragung in 2016/2017 (Kohorte 2013), mündliche Studiengangsanalyse bzw. -evaluation. Die ausführlichen Ergebnisse der Befragungen werden nach Aussagen der HAW vor Ort einsehbar sein. Zu erwähnen ist, dass gemäß Antrag 1.5.2 in Bezug auf die Rückmeldungen der ersten Kohorte 2013 „den immer wieder benannten Wünschen nach Entlastung im Selbststudium, weniger langen Pausen zwischen den Präsenzphasen, mehr Austausch in der Gruppe, stärkerem Einbezug von beruflicher Praxis und Expertise der Studierenden und noch mehr Interdisziplinarität"

in der Gestaltung des zweiten Durchgangs (Kohorte 2016) Rechnung getragen wurde. Dazu zählen z.B. drei zusätzliche Freitagnachmittage pro Semester an der Hochschule, um u.a. die Pausen zwischen den Präsenzphasen zu verringern. Außerdem wurden hinsichtlich der Prüfungsformen: 1. mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen, d.h. mündliche Prüfungen als Option eingeführt, 2. Klausuren abgeschafft, 3. das Master-Kolloquium von einer benoteten Prüfungsleistung in eine unbenotete Studienleistung umgewandelt.

Die online-basierten Semesterevaluationen weisen eine Rücklaufquote von über 90% auf. Die im Folgenden aufgelisteten Ergebnisse wurden laut Antrag 1.5.3 in den kleinen Kohorten besprochen und diskutiert:

- Zwei Drittel bis die Hälfte der Studierenden (je nach Semester) werden von ihrem Arbeitgeber durch unterschiedliche Maßnahmen wie Überstundenabbau und Bildungsurlaub im Studium unterstützt.
- Die Vorkenntnisse der Studierenden reichten für die Bewältigung des angebotenen Studiums in der ganz überwiegenden Mehrheit der relevanten Bereiche gut aus.
- Die Inhalte der Module und die Auswahl der Literatur fanden insgesamt großen Anklang bei den Studierenden.
- Besonders gelobt wurde die Unterstützung individueller Bedürfnisse durch die Lehrenden, ebenso wie die Unterstützung bei technischen und organisatorischen Schwierigkeiten.
- Insgesamt kann die Ausformulierung der Verständlichkeit der Leistungsanforderungen noch verbessert werden.
- Die Atmosphäre der Studierenden und Lehrenden zueinander sowie der Studierenden untereinander wird insgesamt als gut wahrgenommen.
- Handlungsbedarf sehen die Studierenden im fünften Semester bei den Vorbereitungen für die Masterthesis.
- Als insgesamt ausbaufähig sehen die Studierenden zum einen die interdisziplinäre Zusammenarbeit der im Studiengang vertretenen Disziplinen einerseits und die Bezüge zur beruflichen Praxis andererseits.
- Personen, die das Studium im ersten Durchgang abgebrochen hatten (N = 13), wurden in einer separaten Befragung zu den Gründen des Abbruchs interviewt. Am häufigsten wurden persönliche Gründe und hier insbesondere unvorhergesehene private oder berufliche Krisen sowie die Vereinbarkeitsproblematik von Familie, Studium und Beruf genannt.

Eine Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvent/innenzahlen bezogen auf den Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ kann dem Antrag unter 1.5.6 entnommen werden. Ebenda findet sich auch eine Übersicht über die Abschlussnoten (Stand Dezember 2016).

Hinsichtlich der Betreuung der Studierenden verfügt die HAW über ein Studierendenzentrum (Zentrale Studienberatung, Studierendensekretariat, International Office), das Fakultätsservicebüro und eine spezifische Studiengangsberatung durch Lehrende des Studiengangs. Ferner stehen den Studierenden auch eine psychologische Beratung sowie eine Vertrauensstelle bei Konflikten und schwierigen Situationen offen (Antrag 1.5.8).

Informationen und Dokumente zum Studiengang sind über die Homepages (der Hochschule/des Fachbereichs/des Studiengangs) abrufbar. Dazu zählen auch: Hinweise zur Bewerbung/ Härtefallregelungen, Nachteilsausgleich im Studium, AStA, Studierendenwerk Hamburg, Studieren mit Handicap, Leistungen für Studierende mit Behinderung in Hamburg, Arbeitsagentur Hamburg, Broschüre „Studium und Behinderung“ etc.

Im Kontext der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit betont die Hochschule, dass das Konzept des Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ darauf ausgerichtet ist, „einen Beitrag in Richtung Geschlechtergerechtigkeit zu leisten. Aufgrund der Teilzeitstruktur und der Flexibilisierung u.a. im Hinblick auf Fristen und Prüfungsformate ist es besonders dafür geeignet, Frauen anzusprechen, die sich neben ihren familiären Verpflichtungen berufsbegleitend akademisch weiterbilden wollen, um sich damit für leitende Positionen in ihrem beruflichen Umfeld zu qualifizieren. Der hohe Frauenanteil bei den Bewerbungen und den Studierenden spricht für die Attraktivität dieses Studiengangs für Frauen“. Die HAW wurde außerdem zum dritten Mal mit dem Zertifikat „Audit familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet (siehe ausführlich Antrag 1.5.9).

Auf institutioneller Ebene verfügt die Hochschule über eine Stabsstelle Gleichstellung, die mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten besetzt ist. Darüber hinaus haben alle Fakultäten der HAW Hamburg ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (Antrag ebd.). Ferner verfügt die Hochschule über einen Behindertenbeauftragten, der von einer wissenschaftlichen Angestellten (0,5 Stelle) unterstützt wird.

Zu erwähnen ist auch, dass im Jahr 2010 die AG „Code of Conduct“ gegründet wurde. „Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Studierenden und Beschäftigten der Fakultät und stellt sich der Frage des Umgangs miteinander: Wie geht es den Mitgliedern in der Fakultät? Was stört im Umgang miteinander? Was kann gemeinsam besser gemacht werden? Diese Fragen wurden in einem Auftaktworkshop mit über 200 Teilnehmer/innen diskutiert. Seitdem wird der Dialog zum guten Umgang miteinander fortgeführt und soll in einem gemeinsamen Code of Conduct münden, der nicht nur auf Papier gedruckt, sondern vor allem gelebt wird“, so die Hochschule (Antrag 3.3).

2.4 Institutioneller Kontext

Die HAW Hamburg wurde 1970 als Fachhochschule gegründet. Im Jahr 2011 wurde sie in „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ Hamburg (HAW) umbenannt. Sie gliedert sich in vier Fakultäten: 1. „Design, Medien und Information“, 2. „Life Sciences“, 3. „Wirtschaft und Soziales“ sowie 4. „Technik und Informatik“ mit insgesamt 18 Departments. Im Studienjahr 2015 wurden 16.642 Studierende von 386 Professorinnen und Professoren, 288 akademischen Mitarbeiter/innen und 512 Lehrbeauftragten betreut. Als drittgrößte Fachhochschule in Deutschland bietet die HAW mit insgesamt 72 Studiengängen (im Jahr 2015) ein breites Fächerspektrum. Derzeit existieren vier Forschungsschwerpunkte, drei Forschungs- und Transferzentren sowie sieben Kompetenzzentren (siehe Antrag 3.1.1).

Die HAW hat einen Struktur- und Entwicklungsplan für die Jahre 2016-2020 eingereicht (siehe Anlage 16). Bezogen auf die Fakultät für Wirtschaft und Soziales werden dort folgende Ziele definiert: Das Angebot an Bachelor- und Master-Studiengängen soll erhalten und weiterentwickelt werden. Außerdem sollen weiterbildende Studien (Fort- und Weiterbildungen, Zertifikatskurse) ausgebaut werden (vgl. Antrag 3.2.2).

Die Fakultät „Wirtschaft und Soziales“ ist die jüngste Fakultät der HAW. Im Jahr 2007 wurde sie mit der Zusammenführung der Fakultäten „Wirtschaft und Public Management“ sowie „Soziale Arbeit und Pflege“ neu gegründet. Seit 2010 befinden sich die vier Departments (Pflege und Management; Public Management; Soziale Arbeit; Wirtschaft) auf demselben Campus.

Dem Department Soziale Arbeit gehören folgenden Studiengänge an: der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der konsekutive Master-Studiengang

„Soziale Arbeit“, der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und der weiterbildende Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ (siehe Antrag 3.2.1). Zusätzlich zu den vier Departments der Fakultät Wirtschaft und Soziales ist u.a. das Zentrum für Praxisentwicklung – ZEPRA – als Organisationseinheit an der Fakultät verortet (ausführlich dazu Antrag 3.3).

An der Fakultät „Wirtschaft und Soziales“ lehren und forschen 81 Professorinnen und Professoren und 52 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Des Weiteren sind 159 Lehrbeauftragte an der Fakultät beschäftigt. Rund 3.900 Studierende lernen in 15 Studiengängen, davon neun Bachelor- und acht Master-Studiengänge sowie vier Weiterbildungsmaster (siehe Antrag 3.2.1).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften" (Master of Arts, M.A.) in Teilzeit fand am 13.06.2017 an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:
Frau Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Ruhr Universität Bochum
Herr Prof. Dr. Kim Patrick Sabla, Universität Vechta

als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Lucas Modler, Internationaler Bund (IB) - IB Nord, Hamburg

als Vertreterin der Studierenden:
Frau Anna Rakel, Fachhochschule Kiel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (im Folgenden HAW), Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 525 Stunden Präsenzstudium und 1.725 Stunden Selbststudium. Pro Semester sind insgesamt 18 CP vorgesehen. Der Studiengang umfasst 11 Module, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zur Profilbildung wählen die Studierenden in Modul 8 (12 CP) zwischen den Bereichen „Führen und Leiten“ und „Beraten“ (Wahlpflicht). Der weitere Bereich „Forschen“ ist dabei verpflichtend für alle Studierenden vorgesehen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 CP, eines Magister- oder Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens jeweils in einem einschlägigen Fach. Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr Zulassungsvoraussetzung. Die Möglichkeit einer Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung über eine Eingangsprüfung (Hamburger Hochschulgesetz, § 39) besteht.

Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2013. Die zweite Kohorte startete im Sommersemester 2016. Zukünftig ist jeweils zum Sommersemester eine jährliche Zulassung geplant. Dem Studien-

gang stehen 28 Studienplätze pro Kohorte zur Verfügung. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 12.06.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 13.06.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät Wirtschaft und Soziales, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von einer Studierenden und zwei Absolvierenden aus der ersten Kohorte und mit einer Gruppe von Studierenden aus der zweiten Kohorte.

Außerdem wurden den Gutachtenden die wichtigsten Ergebnisse der Befragung der bisherigen Absolventinnen präsentiert.

Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Auswahl an Masterarbeiten,
- Bestätigung, dass die Studien- und Prüfungsordnung der juristischen Abteilung zur Rechtsprüfung zugegangen ist,
- Gesamtkalkulation der HAW Hamburg in Bezug auf den Master-Studiengang,
- Zusammenstellung von Evaluationsergebnissen, z. B. Semester-Evaluationen, Studiengangsanalyse.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ orientiert sich an dem im angloamerikanischen Raum verbreiteten Vorbild der Family Studies bzw. Family Science. Er wurde aus dem BMBF-Projekt „Fit Weiter“ heraus entwickelt und ist seit 2015 im Department Soziale Arbeit angesiedelt. Das Studium befasst sich mit Familie u.a. aus historischer, kultureller, ökonomischer, politischer, (klinisch-) psychologischer, rechtlicher und soziologischer Perspektive. Die Programmverantwortlichen organisierten im Kontext des Forschungsprojekts „FitWeiter“ 2015 eine nationale und 2017 eine internationale Fachtagung. Aus Sicht der Gutachtenden kann damit, vor dem Hintergrund des Studiengangs, ein Beitrag zur Etablierung der Fachwissenschaft und der Entwicklung einer nachhaltigen Perspektive für die Familienwissenschaften in Deutschland geleistet werden.

Sowohl die Familienberatung als auch die Familienbildung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, sodass die Gutachtenden für die Absolvierenden des Studiengangs gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt sehen. Die angestrebte Qualifikation zielt besonders auf einen möglichen Einsatz im Bereich der Familienhilfe (SGB 8). Den Absolvierenden eröffnen sich entsprechend Arbeitsfelder z. B. in Beratungsstellen, stationären Einrichtungen, sozialpädiatrischen Zentren, Kliniken, Praxen und Familienbildungsstätten. Der Master-Studiengang schafft nach Einschätzung der Gutachtenden auch eine akademische Weiterqualifikationsmöglichkeit z. B. für Bachelorabsolvierende mit dem Schwerpunkt Bildung und Erziehung.

Insgesamt kann eine Ausdifferenzierung der Handlungsfelder konstatiert werden, auf die die Absolvierenden durch die Vermittlung interdisziplinärer und interprofessioneller Kompetenzen vorbereitet werden und die sie zur Analyse von familienbezogenen Themen und Problemen befähigen. In diesem Zusammenhang unterstützen die Gutachtenden die Studierenden in ihrem Wunsch, die interdisziplinären Anteile des Studiums durch dezidiert sozialpädagogische Inhalte zu ergänzen bzw. die Wissenschaftsperspektive stärker sozialpädagogisch zu verorten.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs umfassen zudem u.a. Kompetenzen in Familiendiagnostik und -beratung, Konfliktmanagement, Planungskompetenz und Methodenkompetenz (u.a. qualitativ, quantitativ, Evaluation, Recherchekompetenz). Studierende lernen in komplexen Situationen fundierte Entschei-

dungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Praxis- und anwendungsbezogene Inhalte werden den Studierenden insbesondere durch die drei Teilstränge in Modul 5 („Forschen", „Führen und Leiten" und „Beraten") vermittelt. Die Studierenden sollen die Lernergebnisse aus den Fachmodulen im gewählten Anwendungsstrang in (Forschungs-)Projekten in Modul 8 umsetzen (*siehe auch Kriterium 3*). Der Anwendungsstrang umfasst konkret: wissenschaftliches Arbeiten, eine Einführung in qualitative und quantitative Methoden der Sozialforschung sowie die Planung und Umsetzung eines Forschungsprojekts im Strang „Forschung" (Datenaufnahme, Auswertung, Projektbericht). Hinzu kommt im Strang „Beraten" die Durchführung und Dokumentation einer eigenen Beratung (Fallvignette) oder im Strang „Führen und Leiten" die Durchführung und Dokumentation einer Intervention, z. B. im Bereich Management, Qualitätssicherung und Evaluation, Personalentwicklung und -führung.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung lagen die Ergebnisse von 10 Befragten der bis dahin 13 Absolventinnen vor. Diese Befragung ergab, dass 70 % durch das Studium eine Aufstiegsperspektive für sich sehen. 20 % haben nach dem Studium eine Führungsaufgabe mit Personalverantwortung übernommen weitere 20 % haben im Laufe ihres Studiums die Stelle gewechselt. Nach Aussagen der Hochschule sind die Ergebnisse der Pilotkohorte repräsentativ in Bezug auf die Berufstätigkeit. Durch die Ergebnisse der Befragung sowie auch durch die Aussagen der Studierenden vor Ort wurde zudem deutlich, dass der Studiengang explizit als Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung gesehen wird. Des Weiteren beurteilen sie ihre Fähigkeit einen Sachverhalt kritisch zu hinterfragen und wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. auch die Bedeutung von Forschung einordnen zu können und die Ergebnisse für sich nutzbar zu machen, positiv.

Mit Blick auf die vorgelegten Masterarbeiten heben die Gutachtenden positiv hervor, dass einschlägige und anspruchsvolle Themen bearbeitet werden.

Das Studiengangskonzept orientiert sich nach Ansicht der Gutachtenden an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften" sind 11 Module vorgesehen, die alle zu absolvieren sind. Modul 8 „Vertiefung Anwendungs-Kompetenzen" ist ein Wahlpflichtmodul (*siehe Kriterium 3*). Abgesehen von Modul 8 werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Für die Gutachtenden ist die Begründung der Hochschule für die zweisemestrige Dauer des Moduls 8 nachvollziehbar, da die Studierenden flexibel an Projekten arbeiten können sollen. Mobilitätsfenster sind gegeben, werden jedoch nach Aussage der Hochschule von den Studierenden aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen nicht nachgefragt. Der Altersdurchschnitt der Studierenden liegt bei 38,72 Jahren.

Das Modul „Master-Thesis mit Forschungskolloquium (18 CP) umfasst das Abfassen der Thesis (15,4 CP) und die Präsenzzeit im Forschungskolloquium (2,6 CP). Die Module haben einen Umfang von 6 bis 18 CP. Pro Semester sind insgesamt 18 CP vorgesehen.

Eine erste Kohorte des Studiengangs startete im Jahr 2013. Der Studiengang wurde damals im Rahmen des BMBF-Projekts „Fit Weiter" gefördert. Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung des Projekts kam es zu keiner weiteren Förderphase, sodass entschieden wurde, den Studiengang als weiterbildenden Master-Studiengang in Teilzeit fortzuführen. Im Jahr 2016 wurde eine zweite Kohorte Studierende aufgenommen, die fortan Studiengebühren entrichten muss. Im Sommersemester 2018 soll eine dritte Kohorte Studierende aufgenommen werden. Die Hochschule plant eine Zulassung im voraussichtlich jährlichen Turnus. Nach Meinung der Gutachtenden ist eine Zulassung im jährlichen Turnus sinnvoll, u.a. um den Zusammenhalt und Synergien zwischen den Kohorten zu ermöglichen bzw. besser nutzen zu können.

Für die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang wird vorausgesetzt, dass die Studieninteressierten berufspraktische Erfahrung von i.d.R. einem Jahr nachweisen können. Die Bewerberinnen und Bewerber kommen zu 65% aus der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik und den Kindheits- und Erzie-

hungswissenschaften. Darüber hinaus sind sie in einem entsprechenden Tätigkeitsfeld (z. B. Soziale Arbeit, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen u. ä.) beschäftigt. Die Befragung der vor Ort anwesenden Studierenden und Absolvierenden bestätigte, dass die Kohorten einschlägige Berufserfahrung vorweisen (z. B. Tätigkeit in Suchtberatung, Tätigkeit als Erzieherin in Leitungsfunktion, Tätigkeit in der Schulsozialarbeit und in der Behinderten- sowie Heilerziehungshilfe).

Der Studiengang wird von der Hochschule und den Studierenden bzw. Absolvierenden als „berufsbegleitend" bezeichnet. Im Modulhandbuch ist beschrieben, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert wurde und zur Zulassung „eine parallel zu den Studienmodulen zu leistende praktischen Tätigkeit" vorausgesetzt wird. Diese Zulassungsvoraussetzung ist jedoch nicht in der Zulassungs- und Auswahlordnung (§ 2) geregelt.

Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der uneinheitlichen Zulassungskriterien unklar, inwiefern das Profilmerkmal „berufsbegleitend" relevant für den Studiengang ist. An dieser Stelle muss deshalb zunächst zwischen den Studienformaten „berufsbegleitend" und „berufsintegrierend" unterschieden werden.

Gemäß den Zulassungsvoraussetzungen in der Zulassungs- und Auswahlordnung kann der Studiengang als „**berufsbegleitend**" bezeichnet werden, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Berufstätigkeit parallel zum Studium absolviert wird. Sie kann, muss aber nicht eine fachliche Nähe zum Studium aufweisen. Entsprechend existieren keine institutionell-strukturellen oder inhaltlichen Verzahnungselemente zwischen Studium und Berufstätigkeit.

Gemäß den Zulassungsvoraussetzungen im Modulhandbuch kann der Studiengang als „**berufsintegrierend**" verstanden werden, wenn davon ausgegangen wird, dass das Studium mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden ist und inhaltliche Verzahnungselemente von Studium und Beruf vorhanden sind. Ein solch gestaltetet Bezugsrahmen ist aus Sicht der Gutachtenden derzeit nicht durchgängig im Curriculum erkennbar. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist ein solcher Theorie-Praxis-Transfer derzeit für Teile von Modul 5 und 8 vorgesehen. In der Studien- und Prüfungsordnung wird dazu unter § 7 Folgendes geregelt: im Rahmen des Forschungsprojekts wird „eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erar-

beiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet. [...] die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellung und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt". So können Studierende im eigenen beruflichen Umfeld beispielsweise ein Beratungskonzept erstellen oder eine Evaluationsforschung durchführen.

Die Gutachtenden halten fest, dass die Befragung der Absolvierenden ergeben hat, dass es die Studierenden begrüßen würden, zumindest die Forschungsprojekte und Masterarbeiten grundsätzlich mit ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit verknüpfen zu können. Derzeit „suchen" sie nach eigenen Aussagen die Verbindung zwischen theoretischen Themen und ihrer Praxis. Die Gutachtenden erachten einen curricular durchgängig vorgesehen Theorie-Praxis-Transfer grundsätzlich als sinnvoll, da auch die Thematik des Studiengangs ein sehr hohes Reflexionsniveau vorsieht, das derzeit nicht auf Ebene der Module angelegt ist. Wenn der Studiengang das Strukturmerkmal „berufsintegrierend" tragen soll, ist dies entsprechend auch in den Modulen und den Zulassungsvoraussetzungen abzubilden.

Die Gutachtenden betonen, dass die berufliche Vorerfahrung der Studierenden im weiterbildenden Master-Studiengang formal-strukturell gegeben ist – inwieweit die Berufsbiografie in das Curriculum eingebunden ist bzw. thematisiert wird, bleibt für die Gutachtenden jedoch weitestgehend offen. Im Rahmen eines weiterbildenden Master-Studiengangs sollte ein Ort für die Praxisreflexion, für die Reflexion eigener Erfahrung (berufliche Praxis und Lebensgeschichte) und für die Zusammenführung der interdisziplinären Perspektive existieren. Dies bildet sich derzeit aus Sicht der Gutachtenden nur im Hinblick auf die Präsentation des eigenen Berufsfeldes in einem Modul im Curriculum ab (*siehe hierzu Kriterium 4*).

Abschließend ist aus Sicht der Gutachtenden von der Hochschule zu entscheiden, ob der Master-Studiengang: 1. als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten werden soll, der es aufgrund seiner Organisationsstruktur (525 Stunden Präsenzzeit) ermöglicht, die Berufstätigkeit fortzuführen – eine parallel zum Studium abzuleistende praktische Tätigkeit jedoch nicht zwingend voraussetzt; oder 2. als weiterbildender, berufsintegrierender

Teilzeitstudiengang angeboten werden soll, der eine Verknüpfung von Theorie und studienbegleitender praktischer Tätigkeit curricular vorsieht und eine studienbegleitende praktische Tätigkeit als Voraussetzung zur Zulassung in einer Ordnung definiert; oder 3. als konsekutiver Master-Studiengang angeboten werden soll, wobei weder im Rahmen der Zulassung noch auf der Ebene des Curriculums eine praktische Vorerfahrung und ein Zugang zum beruflichen Feld eine Rolle spielen. Zusammenfassend ist Konsistenz dahingehend zu schaffen, ob der Studiengang das Strukturmerkmal „berufsbegleitend" oder „berufsintegrierend" tragen soll oder nicht. Die studiengangsrelevanten Dokumente sind in der Folge anzupassen.

Ferner ist das Modulhandbuch aus Sicht der Gutachtenden inhaltlich zu schärfen, d.h. eine Präzisierung ist vorzunehmen (z. B. Modul 5: Ausweisung von Inhalten zum empirischen Arbeiten etc.) bzw. Inhalte auszuweisen (Stichwort Praxisreflexion). Im Hinblick auf den verwendeten Duktus in den Modulbeschreibungen sollte das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Master-Studiengänge deutlicher werden (z. B. vertiefende und aufbauende Wissensbestände statt Grundlagen und Einführung). Schließlich sollte auch die vorgehaltene Bandbreite an möglichen Prüfungsformen entsprechend der Kompetenzorientierung eingegrenzt werden.

Im Hinblick auf die kontinuierliche Entwicklung, sowohl des Curriculums als auch des Modulhandbuchs, empfiehlt sich nach Meinung der Gutachtenden die Einsetzung eines Fachbeirats für den Studiengang und die Ausweisung von Literatur in den Modulen.

Abgesehen von diesen Monita entspricht der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und damit insgesamt der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist Konsistenz dahingehend zu schaffen, ob der Studiengang das Strukturmerkmal „berufsbegleitend" oder „berufsintegrierend" tragen

soll oder nicht. Die studiengangrelevanten Dokumente sind in der Folge anzupassen. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten: 1. Modulinhalte sollten geschärft und transparenter ausgewiesen werden, 2. Der Duktus sollte das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Master-Studiengänge stärker abbilden, 3. Die Bandbreite an möglichen Prüfungsformen sollte, entsprechend der Kompetenzorientierung, eingegrenzt werden.

3.3.3 Studiengangkonzept

Im Hinblick auf die Konzeptionierung des Studiengangs ist Konsistenz dahingehend zu schaffen, ob der Studiengang das Strukturmerkmal „berufsbegleitend" oder „berufsintegrierend" tragen soll oder nicht, d.h. der Stellenwert der beruflichen Praxis ist zu klären (*siehe ausführlich Kriterium 2*).

Die Betrachtung des Studiengangkonzepts des Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften" als weiterbildender Teilzeitstudiengang war für die Gutachtenden nachvollziehbar. Es umfasst nach Ansicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen (*siehe Kriterium 1*). Die Kombination der einzelnen Module ist stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Das Curriculum trägt nach Ansicht der Gruppe der Gutachtenden den Zielen des Studiengangs Rechnung und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung sowie auch die Berufsbefähigung der Studierenden. Nach Meinung der Gutachtenden sollte jedoch transparent ausgewiesen werden, wo im Curriculum Raum für die Reflexion der Praxis(vor)erfahrung der weiterbildend Studierenden ist (*siehe auch Kriterium 2*).

Das Curriculum umfasst Fachmodule und einen sog. „Anwendungsstrang". Die Fachmodule werden in den ersten vier Semestern des Studiums gelehrt. Es geht dabei um die Vorstellung von Perspektiven, Begriffen und Erkenntnissen verschiedener Disziplinen, die sich mit dem Phänomen „Familie" beschäftigen. Parallel dazu vermittelt der sog. „Anwendungsstrang" in den ersten vier Semestern Schlüsselkompetenzen, die für Familienwissenschaftlerinnen und Familienwissenschaftler notwendig sind. Dazu zählen wissenschaftliches Arbeiten, Führen und Leiten, Beraten sowie Forschen. Die drei letztgenannten Kompetenzen sind in Modul 5 (6 CP) als Teilstränge angelegt (Einführung in

alle drei Stränge für alle Studierende). Der Anwendungsbezug soll Inhalte durch Beispiele verdeutlichen. Außerdem sollen Hinweise zu berufspraktischen Anwendungsbezügen des behandelten Stoffes gegeben werden und Querverbindungen zu anderen Fächern hergestellt werden.

Zur Profilbildung wählen die Studierenden im zweiten Semester in Modul 8 (12 CP) zwischen den Teilbereichen „Führen und Leiten" und „Beraten" (Wahlpflicht). Der Teilbereich „Forschen" ist verpflichtend für alle Studierenden vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass die Lernergebnisse aus den Fachmodulen im gewählten Anwendungsstrang umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt in Projekten, i.d.R. im eigenen beruflichen bzw. persönlichen Umfeld. Weitere Aufenthalte in der Praxis sind curricular nicht vorgesehen (*siehe auch Kriterium 2*).

Das letzte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit und die Präsentation der Thesis im Rahmen des Forschungskolloquiums vorgesehen.

Das Teilzeitstudium ist in Form von Blockwochen und Blockwochenenden und pro Semester drei Freitagnachmittage strukturiert (*siehe auch Kriterium 4*). Mobilitätsfenster sind gegeben. Die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangkonzeptes.

Das Studiengangkonzept legt nach Ansicht der Gutachtenden für einen weiterbildenden Master-Studiengang angemessene formale Zugangsvoraussetzungen fest. Gemäß Zulassungs- und Auswahlordnung § 2 gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: 1. Abschluss eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit mindestens 210 CP und 2. eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr (*siehe auch Kriterium 2*).

Von den in der Absolvierendenstudie befragten Personen hatten 30 % einen ers- ten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit. Die Mehrheit der Befragten empfiehlt den Studiengang explizit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Als einschlägige Fächer werden von der Hochschule auch die Erziehungswissenschaften, Kindheitspädagogik, Soziologie und Psychologie gesehen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem einschlägigen abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 CP ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 CP auf die geforderten 210 CP möglich. Diese Qualifikationsleis-

tungen sind bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Master-Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall. Die Gutachtenden erachten dieses Vorgehen als nachvollziehbar.

Aus der Historie der Studiengangentwicklung aus dem BMBF-geförderten Projekt „Fit Weiter" heraus begründet sich die Möglichkeit, auch Studieninteressierte zuzulassen, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können. Diese Option war von Seiten des BMBF gewünscht und konnte für die zweite Kohorte (Start Sommersemester 2016) umgesetzt werden. Abweichend von der Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägig grundständigen Hochschulstudiums ist entsprechend das Ablegen einer Eingangsprüfung gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz § 39 (3) möglich. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die mit der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 CP gleichwertig ist. Nähere Informationen zur Eingangsprüfung sind auf der Homepage des Studiengangs dokumentiert und veröffentlicht. Die Zulassung erfolgt durch eine Kommission, die auch über die Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen und Leistungen sowie über Ausnahmen von den genannten Kriterien entscheidet.

Aktuell weisen 92% der Bewerberinnen und Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. 8% (10 Bewerberinnen und Bewerber) hatten noch kein Studium absolviert. Die Hochschule erläutert, dass grundsätzlich bei allen Studierenden die Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt wird. In der zweiten Kohorte, die im Sommersemester 2016 gestartet ist, wurden vier Studentinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen. Diese vier Personen haben folgende Ausbildungen absolviert: Erzieherin (2x), Ergotherapeutin, Bankkauffrau. Außerdem haben alle vier Personen diverse Fort- und Weiterbildungen absolviert. Mit den Vorbereitungs- und Zugangsverfahren hat die Hochschule nach eigenen Aussagen bisher gute Erfahrungen gemacht – auch im Hinblick auf die Integration von Studierenden ohne erste Studienerfahrung in den Regelbetrieb. Das „andere Kompetenzprofil" dieser Studierenden wird im Kontext der Würdigung von

Praxiserfahrung bzw. informellem Lernen als enorme Bereicherung für die Kohorten eingestuft. Die anwesenden Studierenden sahen die heterogene Zusammensetzung der Kohorten ebenso positiv und unproblematisch (*siehe auch Kriterium 4*).

Das Zulassungsverfahren gewährleistet nach Ansicht der Gutachtenden die Gewinnung qualifizierter Studierender entsprechend den dokumentierten Zielsetzungen des Studienganges. Im Hinblick auf das eingangs erwähnte Strukturmerkmal („berufsbegleitend" oder „berufsintegrierend") ist Transparenz zu schaffen.

Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung wird in der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW unter § 3 auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Nach Aussagen der Hochschule wird der Nachteilsausgleich im Rahmen der Zulassung in der geänderten Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe auch Kriterium 5*). Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 bzw. 20 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in der vorliegenden Ordnung vom 31.01.2013 nicht geregelt. Regelungen sind entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen" (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I" und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II" (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu treffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen" (KMK-Beschluss vom

10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

3.3.4 Studierbarkeit

Der weiterbildende Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ wird in Teilzeit angeboten. Er umfasst den Erwerb von 90 CP bei fünf Semestern Regelstudienzeit. Pro Semester ist ein Workload von 18 CP vorgesehen, wobei ein Drittel auf den sog. „Anwendungsstrang“ entfällt (*siehe Kriterium 3*).

Die Kontaktzeit beläuft sich insgesamt auf 525 Stunden. Pro Semester sind folgende Präsenzzeiten vorgesehen: ein Blockwochenende (Fr-So), zwei Blockwochen (Mo- Fr) und drei Freitagnachmittage; im letzten Semester findet zu Gunsten einer Erhöhung der Selbststudienzeit nur eine Präsenz-Blockwoche statt. Das Selbststudium umfasst 1.725 Stunden.

Insgesamt wird die Studierbarkeit gewährleistet durch eine adäquate Studienplangestaltung und die durchgeführten Workloadberechnungen. Nach Meinung der Gutachtenden sollte die Selbstlernzeit der Studierenden jedoch konkreter strukturiert und angeleitet werden. Fehlzeiten müssen zwar kompensiert werden, doch der Prozess insgesamt sollte auch stärker moderiert werden. Hierzu könnte die Lernplattform in der Praxis intensiver genutzt werden (z. B. für virtuelle Arbeitsgruppen). Aus den Gesprächen mit den anwesenden Studierenden und Absolvierenden wurde deutlich, dass die Lernplattform zwar positiv gesehen, bislang aber primär zum Zugriff auf Lernmaterialen bzw. Literatur genutzt wird. Auch aus Sicht der Studierenden ist es ratsam Lerngruppen zu bilden, um kontinuierlich im Kontakt zu sein und „am Ball zu bleiben“. Die Gestaltung und Planung des Selbststudiums gewinnt gerade unter Berücksichtigung der Doppelbelastung von Studium und Berufstätigkeit an Bedeutung – häufig kommen hier auch noch familiäre Verpflichtungen hinzu. Die Befragung der bisherigen Absolventinnen ergab, dass während des Studiums 60 % der Studierenden berufstätig waren. Die Berufstätigkeit umfasste ca. 30-40 Arbeitsstunden pro Woche.

Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte und -organisation im Studiengang als adäquat (*siehe Kriterium 5*). Pro Semester sind zwei bis drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Gutachtenden regen an, die Anforderungen an Prüfungen (z. B. Umfang von Hausarbeiten), insbesondere zur Einordnung der Arbeitsbelastung im Rahmen der Selbstlernzeit, in einer Art Leitfaden zu verdeutlichen. Davon abgesehen wird den Studierenden die Anspruchshaltung der Hochschule in Bezug auf Forschungsarbeiten nach eigenen Aussagen transparent vermittelt.

Die Hochschule stellt nach Einschätzung der Gutachtenden ausreichend Angebote für die fachliche und überfachliche Studienberatung zur Verfügung, z. B. Zentrale Studienberatung, Studierendensekretariat, International Office. Ferner stehen den Studierenden auch eine psychologische Beratung sowie eine Vertrauensstelle bei Konflikten und schwierigen Situationen offen. Die Studierenden vor Ort loben die engmaschige Betreuung durch die Lehrenden und auch die schnellen Reaktionszeiten bei Anfragen z. B. per Mail.

Außerdem fühlen sie die Studierenden als Expertinnen in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld bzw. dem Feld, aus dem sie Berufserfahrung mitbringen wahrgenommen und wertgeschätzt, da sie z. B. Kurzbeiträge über ihr Praxisfeld präsentieren können. Im Modul „Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften“ kann so ein Überblick über beruflich relevante Institutionen sowie Tätigkeitsfelder geschaffen werden.

Die Kohorten setzen sich heterogen zusammen, sehen sich gegenseitig aber gerade aufgrund ihrer Diversität als für die Gruppe gewinnbringend und stufen die Gruppendynamik als sehr gut ein. Gleichzeitig resultiert aus der Heterogenität ein erhöhter Betreuungsaufwand für die Hochschule, z. B. im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Studienverläufe. Das hohe Engagement der Lehrenden wurde dabei für die Gutachten vor Ort deutlich. Zudem wurde den Gutachtenden durch die Gespräche vor Ort deutlich, dass die Hochschule auch auf der Ebene des Curriculums (Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten) auf die Heterogenität reagiert, um so auch die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, unabhängig von ihrer Vorerfahrung, sicherstellen zu können. Zudem werden fakultative Termine, z. B. zur Literaturrecherche, angeboten.

Für den weiterbildenden Master-Studiengang sind seit der zweiten Kohorte (Studienstart im Sommersemester 2016) Studiengebühren zu entrichten. Mit Blick auf die Studiengebühren sollte das Beziehungsnetzwerk zu Arbeitgebern,

bzw. der Austausch zwischen Praxis, Trägern und der Hochschule gefördert werden. Die Hochschule hat die Möglichkeit eingerichtet, die Gebühren auf Antrag in Raten (Dauerauftrag) zu entrichten anstatt eine Gesamtzahlung zu leisten.

Die Studierbarkeit des weiterbildenden Master-Studiengangs wird nach Ansicht der Gutachtenden durch angemessene Zulassungsvoraussetzungen gewährleistet (*siehe hierzu ausführlich Kriterium 3*).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden zudem berücksichtigt (§ 11 bzw. 20 der Studien- und Prüfungsordnung).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften" schließt i.d.R. jedes der elf Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Eine Ausnahme bildet das Modul „Master-Thesis mit Forschungskolloquium", in dem im fünften Semester neben der schriftlichen Masterarbeit (15,4 CP) auch eine Präsentation der Thesis in einem Forschungskolloquium (2,6 CP) vorgesehen ist. Der dreimonatige Zeitraum zum Abfassen der Masterarbeit kann z. B. im Falle von empirischen Arbeiten überschritten werden.

Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich: Referat (schriftliches Handout/Thesenpapier, mündlicher Vortrag), Präsentation (Erstellung eines Produktes und dessen Präsentation), schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektleistung (Dokumentation, Präsentation, Bericht), Ausarbeitung (z. B. Protokoll, Essay usw.) und Master-Thesis. Im Hinblick auf die Vertiefung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten ist mittlerweile in jedem Semester die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit verpflichtend vorgesehen (*siehe auch Kriterium 9*). Zugleich besteht in den meisten Modulen auch die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsformen (*siehe hierzu Kriterium 3*). Die oder der Prüfende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform fest. Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachtenden grundsätzlich der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Bandbreite an möglichen Prüfungsformen ist entsprechend

der Kompetenzorientierung einzugrenzen (*siehe Kriterium 2*). Die Module des Anwendungsstrangs werden nicht benotet.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Masterthesis möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 11 bzw. 20 der Studien- und Prüfungsordnung).

Für den Studiengang liegt gemäß Aussagen der Hochschule eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung vor, der sowohl durch den Fakultätsrat der Fakultät als auch durch das Präsidium der Hochschule zugestimmt wurde. Eine Veröffentlichung der Ordnung im Hochschulanzeiger der HAW steht aus. Die Prüfungsordnung ist einzureichen und einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ wird in alleiniger Verantwortung der HAW angeboten.

Das Kriterium hat daher für den Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die HAW hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Master-Studiengang eingereicht.

Der Gesamtbedarf an Präsenzlehre für den Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ liegt bei Vollauslastung bei 41,7 SWS. Davon werden 40,45 SWS (97 %) von hauptamtlich Lehrenden und 1,25 (3 %) von Lehrbeauftragten erbracht. 20,24 SWS (50 %) wird durch professorale Lehre erbracht. Hierzu zählt auch die unbefristete Stelle der Studiengangsleiterin (Professorin für Familienpsychologie und Familienberatung).

Zudem wird in der neuen Gesamtkalkulation der HAW in Bezug auf das Personal im Studiengang eine zusätzliche Drittelprofessur abgebildet. Dies wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt.

Die Betreuungsrelation des Studiengangs bei Vollauslastung (Anzahl Vollzeitdeputate der hauptamtlich Lehrenden zur Gesamtzahl aller Studierenden im Studiengang) liegt bei 1 : 28.

Das Berufungsverfahren für die hauptamtlich Lehrenden erfolgt gemäß den §§ 14 und 15 des HmbHG und der ergänzenden Berufungsordnung an der HAW. Die Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang ist deputatswirksam. Die Hochschule unterstützt die Lehrenden bei der Entwicklung ihrer Methodik und Didaktik. Neu an der HAW Hamburg berufene Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, an mindestens drei der Workshops zur methodisch-didaktischen Weiterbildung teilzunehmen. Hierfür erhalten sie im ersten Semester entsprechende Lehrentlastungen. Die wissenschaftliche Weiterbildung ist an der Fakultät der Hochschule verortet.

Nachdem die Finanzierung der ersten Kohorte größtenteils durch die BMBF Förderung des HAW-Projekts „Fit Weiter“ erfolgte, müssen nach Wegfall dieser Finanzierung Studiengebühren erhoben werden. Zur Umsetzung des Erfolgs gilt es dabei die guten Strukturvoraussetzungen nachhaltig abzusichern, insbesondere auch auf der personellen Ebene. Hier fiel auf, dass mehrere Personen, die maßgeblich in dem BMBF-Projekt und beim Aufbau des Studiengangs beteiligt waren, nur befristete Arbeitsverträge haben. Eine derartige Aufgabe braucht aber eine kontinuierliche Betreuung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dies nicht nur neben vielen anderen Aufgaben erledigen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung gegeben. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachtenden beurteilen die Ausstattung der Hochschule sowie die Ausstattung der Bibliothek als adäquat. Allerdings sind nach Meinung der Gutachtenden die Öffnungszeiten der Bibliothek an die strukturellen Besonderheiten von weiterbildenden Studiengängen, z. B. mit Präsenzphasen am Wochenende, anzugleichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind auf der Webseite der Hochschule dokumentiert und veröffentlicht. Bezogen auf den Nachteilsausgleich im Rahmen der Zulassung wird auf *Kriterium 3* verwiesen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die HAW hat eine Evaluationsordnung eingereicht.

Aktuell werden folgende Instrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt: studentische Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsanalysen (z. B. Befragung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher sowie Absolventinnen und Absolventen), Erhebung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (z. B. Arbeitgeberbefragung und Workloaderhebung). Zuständig für die Durchführung der Verfahren ist die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA).

Für die Departments besteht die Verpflichtung, der Fakultätsleitung die Ergebnisse der Studiengangsanalysen sowie einen Maßnahmenplan und die Maßnahmenumsetzung darzulegen. Das Department Soziale Arbeit verfügt über einen Studienreformausschuss (SRA), deren Mitglieder sich aus Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden zusammensetzen. Die Sitzungen des SRA finden regelhaft zu Beginn des Semesters statt.

Die Hochschule setzt nach Aussagen vor Ort auf eine dialogorientierte Qualitätssicherung („Daten für Taten"). Bezogen auf die kontinuierliche Weiterentwicklung des Master-Studiengangs sind die Gutachtenden auch der Ansicht, dass qualitative Evaluationsmethoden bei kleinen Kohorten sinnvoll sind. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Rücklaufquoten gut sind und sich dadurch auch die Bindung der Studierenden an die HAW manifestiert. Evaluationsergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und z. B.

über die Lernplattform zur Verfügung gestellt oder in sog. QM-Gesprächen diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass sie sich diesbezüglich noch in der „Experimentierphase“ befindet. Die Gutachtenden bekräftigen die Hochschule darin, zukünftig eine systematische Rückspiegelung von Ergebnissen zu etablieren.

Die Gruppe der Gutachtenden ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Hochschule Ziele für die Weiterentwicklung des Studiengangs formuliert hat und regelmäßig deren Umsetzung überprüft (Evaluationsergebnisse und Ergebnisse des Studienerfolgs). Es wurde auch deutlich, dass die Hochschule Maßnahmen ergreift, um das Studiengangskonzept zu optimieren. So wurde beispielsweise die Präsenzzeit um drei Freitagnachmittage pro Semester erhöht und eine engere Betreuung (Einzelcoaching) für die Erstellung der Masterarbeit angesetzt, um den Studierenden diese „Hürde“ im letzten Semester zu erleichtern. Mit Blick auf die Vorbereitung dieser Abschlussphase wurden die Prüfungsformen allgemein zugunsten von Hausarbeiten, also dem Abfassen wissenschaftlicher Arbeiten, angepasst. Die Gutachtenden sehen positiv, dass die Hochschule sich bemüht, einer Verlängerung der Regelstudienzeit entgegenzuwirken.

Vor Ort wurden den Gutachtenden die wichtigsten Ergebnisse der Befragung der Absolvierenden im Rahmen einer Power Point Präsentation vorgestellt (*siehe Kriterium 1, 3, 4*). Die studentische Arbeitsbelastung wird geprüft (*siehe Kriterium 4*).

Entsprechend sind die Gutachtenden der Ansicht, dass das praktizierte System der Qualitätssicherung und -entwicklung an der HAW umfassend konzipiert ist, so dass eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung des zu akkreditierenden Studienganges erwartet werden kann.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes weiterbildendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert. Insgesamt sind 90 CP zu erwerben. Pro Semester ist ein Workload von 18 CP vorgesehen. Dabei sieht das Studiengangskonzept grundsätzlich die konsequente Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudi-

um sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor (*siehe Kriterium 3 und 4*).

Die Gutachtenden stellen fest, dass der weiterbildende Master-Studiengang ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot ist, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt (*siehe ausführlich Kriterium 2*). Er ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, soll grundsätzlich die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden und an diese anknüpfen (*siehe hierzu ausführlich Kriterium 2 und 3*).

Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden wurde aus Sicht der Gutachtenden bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und wird auch bei der Weiterentwicklung, hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, in geeigneter Weise berücksichtigt werden (*siehe Kriterium 3, 4, 9*). Trotz der besonderen Belastung der i.d.R. berufstätigen Studierenden ist die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet (*siehe Kriterium 1*).

U.a. durch seine flexiblen Strukturen richtet sich der Studiengang an heterogene Studierendengruppen, die über berufliche Praxis verfügen und insbesondere auch solche Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht auf „traditionelle“ Weise erworben haben. Die Hochschule sieht den Zugang beruflich Qualifizierter im Studiengangskonzept vor. In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen ist Konsistenz zu schaffen (*siehe ausführlich Kriterium 2*), grundsätzlich wird das Auswahlverfahren von den Gutachten jedoch für adäquat erachtet, um die erforderlichen Kompetenzen für den Zugang festzustellen.

Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist nach Meinung der Gutachtenden durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt (*siehe hierzu Kriterium 7*). Die eingesetzten Studienmaterialien entsprechen den fachlichen Anforderungen und sind barrierefrei verfügbar.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die HAW verfügt auf institutioneller Ebene über eine Stabsstelle Gleichstellung, die mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten besetzt ist. Darüber hinaus haben alle Fakultäten der HAW ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftrage. Ferner verfügt die Hochschule über einen Behindertenbeauftragten, der von einer wissenschaftlichen Angestellten (0,5 Stelle) unterstützt wird.

Auf der Ebene des Studiengangs werden nach Ansicht der Gutachtenden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt. Gegebenenfalls wird ein Nachteilsausgleich bezüglich der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder der Ablegung von Modulabschlussprüfungen gewährt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften war geprägt durch offene Gesprächsrunden. In den Diskussionen vor Ort wurde deutlich, dass das Studium gut ausgewählte Inhalte umfasst, die in der Praxis sinnvoll einsetzbar sind. Die anwesenden Studierenden und Absolvierenden betonten zudem den durch das Studium und die darin beinhaltete Interdisziplinarität ermöglichten Perspektivwechsel, der von ihnen als Bereicherung für ihre persönliche und berufliche Entwicklung wahrgenommen wurde.

Die Entscheidung aus dem BMBF geförderten Projekt „Fit Weiter“ einen weiterbildenden Master-Studiengang zu entwickeln, wird von den Gutachtenden entsprechend positiv gesehen. Die Ambitionen der Programmverantwortlichen waren spürbar. Die Gutachtenden sehen in diesem Zusammenhang die von der Hochschule organisierte Nationale Fachtagung „Kindheits- und Familienwis-

senschaften“ positiv. Das Engagement sollte nach Außen sichtbarer gemacht werden – auch durch eine Positionierung in der Fachcommunity, d.h. durch den kontinuierlichen Beitrag zur Etablierung der Fachwissenschaft und der Entwicklung einer nachhaltigen Perspektive für die Familienwissenschaften. Zur Umsetzung des Erfolgs gilt es die guten Strukturvoraussetzungen nachhaltig abzusichern.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Master-Studiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.
- Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten: 1. Modulinhalte sollten geschärft werden (z. B. Modul 5: Ausweisung von Inhalten zum empirischen Arbeiten etc.), bzw. Inhalte auszuweisen (Stichwort Praxisreflexion), 2. Der Duktus sollte das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Master-Studiengänge stärker abbilden (z. B. vertiefende und aufbauende Wissensbestände statt Grundlagen und Einführung), 3. Die Bandbreite an möglichen Prüfungsformen sollte, entsprechend der Kompetenzorientierung, eingegrenzt werden.
- Es ist Konsistenz dahingehend zu schaffen, ob der Studiengang das Strukturmerkmal „berufsbegleitend“ oder „berufsintegrierend“ tragen

soll oder nicht. Die studiengangsrelevanten Dokumente sind in der Folge anzupassen.
- Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Bezogen auf die kontinuierliche Entwicklung, sowohl des Curriculums als auch des Modulhandbuchs, empfiehlt sich die Einsetzung eines Fachbeirats für den Studiengang und die Ausweisung von Literatur in den Modulen.
- Die interdisziplinären Anteile des Studiums sollten durch dezidiert sozialpädagogische Inhalte ergänzt werden.
- In einem Leitfaden sollten die Anforderungen an Prüfungen (z. B. Umfang von Hausarbeiten), insbesondere zur Einordnung der Arbeitsbelastung im Rahmen der Selbstlernzeit, verdeutlicht werden.
- Die Selbstlernzeit der Studierenden sollte, ggf. unter Einbezug der Lernplattform, expliziter strukturiert und angeleitet werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten an die strukturellen Besonderheiten von weiterbildenden Studiengängen, mit Präsenzphasen am Wochenende, angepasst werden.
- Mit Blick auf die Studiengebühren sollte das Beziehungsnetzwerk zu Arbeitgebern, bzw. der Austausch zwischen Praxis, Trägern und der Hochschule, gefördert werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.09.2017

Beschlussfassung vom 21.09.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 13.06.2017 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 19.07.2017.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme Konsistenz dahingehend schafft, dass der weiterbildende Master-Studiengang das Strukturmerkmal „berufsbegleitend" trägt. Entsprechende formale Zugangsvoraussetzungen wurden in der Zugangs- und Auswahlordnung getroffen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der (berufsbegleitend) in Teilzeit angebotene, weiterbildende Master-Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften", der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts" (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2013 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 am 30.09.2022.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten: 1. Die Modulinhalte sind umfassend auszuweisen und zu schärfen. 2 Das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Master-Studiengänge ist stärker abzubilden. 3. Die Prüfungsform ist pro Modul kompetenzorientiert zu konkretisieren. 4. Die Zulassungskriterien sind an die Zulassungs- und Auswahlsatzung anzupassen. (Kriterium 2.2)

2. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.06.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.